

Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Hohenkirchen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 § 20 Abs. 2 u. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenkirchen in der Sitzung am 18.04.2007 die folgende Neufassung mit der Änderung vom 25. Juli 1997 der Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Hohenkirchen beschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Zur Nutzung an Dritte können der Kulturraum, der angrenzende Saal sowie der Gemeinschaftsraum im Feuerwehrgebäude überlassen werden.

§ 2 Überlassung der Räume

Zuständig für die mietweise Überlassung der Räume ist die Gemeinde Hohenkirchen vertreten durch den Bürgermeister.

Der Bürgermeister bestimmt einen Verwaltungsberechtigten; dieser nimmt die Nutzungsanträge entgegen und erstellt einen Nutzungsplan.

Die Benutzer sind an den Plan gebunden.

Die genannten Räume werden in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, sowie für Familienfeiern.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

1. Die Räume können zur ein oder mehrmaligen Benutzung überlassen werden.
2. Die Räume werden in der Regel in der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.
3. Findet eine einmalige Veranstaltung nicht statt, so muss der Raum mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden. Andernfalls haftet der Besteller für die der Gemeinde entstandenen Kosten, insbesondere sind die im § 4 bezeichneten Entgelte zu entrichten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 3 die Räume zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Für die Benutzer der Räume gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - a) der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen
 - b) er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft durch den Bürgermeister zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen
 - c) der Benutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich
 - d) die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten
 - e) für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihren ursprünglichen Zustand der Gemeinde zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Die Vermieterin kann bei Verzug auf Kosten des Benutzers Räumungsarbeiten durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände des Mieters kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
 - f) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
 - g) Fundsachen sind bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft abzugeben
 - h) Die Ausschmückung des gemieteten Saales darf nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Nach Beendigung einer Veranstaltung ist die Ausschmückung sofort zu entfernen. Die Durchführung eines „Polterabends“ beschränkt sich nur auf die Benutzung der Räumlichkeiten. Das Ablagern von Flaschen oder anderen Gegenständen ist auf dem gesamten Grundstück der Gemeinde bzw. auf den angrenzenden Nachbargrundstücken nicht gestattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Hohenkirchen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 1997 und die Änderung vom 25. Juli 1997 außer Kraft.

Hohenkirchen, d. 08. Mai 2007

Beese
Bürgermeister